

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 12 (1914-1915)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu verkehren, wobei speziell die außerkantonalen unsern Zuschriften nicht immer einen „heimeligen“ Empfang bereiteten. Etwa einer der Petenten sagte mir: „Will's Gott, muß ich nie in diese meine Heimatgemeinde!“

Der Wahrheit zulieb müssen wir freilich bekennen, daß in diesen Monaten sich nicht nur die formellen und materiellen Mängel, Unvollkommenheiten und Unwilligkeiten der Armenbehörden und Armenpraxis zeigten, sondern auch die **ha u s w i r t s c h a f t l i c h e n** und **m o r a l i s c h e n** **U n f ä h i g k e i t e n** so vieler Väter und Mütter, die gedankenlos und sorglos in den Tag hineinlebten, überall dabei sein mußten, wo etwas los war und nie daran dachten, daß diese selbstverständlichen Genüsse eines Tages nicht mehr so selbstverständlich werden könnten. Von den Schwingen einer bequemen, sehr anspruchsvollen Lebensweise getragen, wurde das Sparen immer wieder aufgespart, bis, ja bis es zu spät war. Und derselbe Staat und dieselben Gemeinden, die sich hinsichtlich Be-günstigung des Wirtschaftsgewerbes, der Kinos, der Vergnügungen und Feste aller Art nicht genug tun konnten, die damit dem Leichtsinn den Nährboden und Möglichkeiten für's Geldverbrauchen schufen, die leichtsinnige und pflichtvergessene Eltern und Kinder immer noch zu sehr mit Handschuhen anpacken — müssen nun zahlen. Weidlich wird in jenen Zuschriften über Leichtsinn und Mangel an Spar-samkeit geschimpft, die Sünden der Gesellschaft dagegen werden nicht erwähnt.

Wir müssen eigentlich dankbar sein, daß der Krieg uns aufgerüttelt hat. Vorläufig hat er uns erst sehen gelernt, und das ist schon viel. Mag noch nachkommen, was da will, eine Erkenntnis wird bleiben: Wir haben das Volk trefflich gelehrt, **F e s t e z u h a l t e n**, aber wir haben es noch zu wenig gelehrt, **f e s t z u h a l t e n** an den altbewährten Grundlagen eines gesunden Volks-tumus: an der Einfachheit, an der persönlichen Treue, an der gegenseitigen Opferwilligkeit!

---

**Schweiz.** Der Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges sind beigetreten die Kantone: Aargau, Appenzell I.-Rh., Bern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Tessin (9). Art. 1 der Vereinbarung lautet: Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstήzung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu gewähren.

Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstήzung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Von der gegenwärtigen Vereinbarung werden nicht berührt: die Wehrmännerunterstήzung, die eigentlichen Armenunterstήzungsfälle, namentlich solche, die schon vor dem Kriege bestanden und die Armen-Kranken-Unterstήzung gemäß Bundesgesetz von 1875.

Der Interpretationszusatz zu Art. 1, Absatz 2, besagt: Wohngemeinden, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, dem Heimatkanton sofort Mitteilung zu machen, unter Kenntnisgabe der für die Beurteilung des Falles wesentlichen Verumständigungen.

Die Rechnungsstellung findet monatlich statt, und es ist hiebei zu berichten, ob die Verhältnisse die gleichen geblieben sind oder in welcher Richtung sie sich geändert haben.

Die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons für 50 % der Unterstützungsleistungen der Wohngemeinde gilt als anerkannt, sofern nicht innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung eine auf gegenwärtige Vereinbarung sich stützende und einlässlich begründete Einsprache erfolgt.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. März in Kraft. Bei allfälliger Beitreitt weiterer Kantone tritt die Wirksamkeit der Vereinbarung stets 15 Tage nach der Beitreittserklärung in Kraft.

— Notstands fonds für Hilfsbedürftige. Der Bundesrat hat unterm 2. Februar beschlossen, von diesem Fonds in der Höhe von Fr. 684,437.40 jedem Kanton einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der sich auf 10 Rp. pro Kopf der Bevölkerung beläuft. Die Verteilung soll ausschließlich nach dem Wohnortsprinzip erfolgen, und zwar wird den Kantonen nahegelegt, vorab solche Familien zu bedenken, deren Notlage zu einer Heimschaffung im Sinne von Art. 45, Abs. 5 B.B., oder zum Heimruf seitens des Heimatkantons führen könnte. Die Beträge dürfen nicht mit einem bestehenden Armenfonds vereinigt und als Armenunterstützung behandelt werden; „Chrenfolgen“ sind also ausgeschlossen und Rückforderung ist nicht statthaft. Aus dem Bericht über die Verwendung, den jeder Kanton innert 6 Monaten dem politischen Departement zu erstatten hat, soll ersichtlich sein, in welchem Verhältnis die kantonsfremde schweizerische Bevölkerung an der verfügbaren Summe Anteil hat (Material für die Erledigung der Motion Quiz!). St.

**Graubünden.** In unserem Kanton wächst die Stimmung zugunsten des Überganges zum Territorialprinzip. So klagt die „Gazetta Romontscha“, daß die Gemeinden durch die Unterstützungspflicht gegenüber den auswärtigen Armen schwer belastet werden, und sie empfiehlt als Mittel dagegen nicht mehr die Anwendung des Rechtes des Heimrufes, sondern die grundsätzliche Änderung der Unterstüzungspflicht, die der Heimatgemeinde abgenommen und der Wohngemeinde übertragen werden soll. Das „Bündner Tagblatt“ und der „Freie Rätier“ äußern sich hierzu in zustimmendem Sinne, letzterer mit dem Ausdruck der Hoffnung auf eidgenössische Regelung der Frage, auf die wir allerdings noch lange warten müssen. St.

**Schaffhausen.** Die Kommission des Großen Rates begann am 6. Februar 1915 mit der Beratung des neuen Fürsorgegesetzes, das vor ca. 6 Jahren entworfen wurde und die Verstaatlichung des Armenwesens vorschlägt. Einmütig wurde Eintreten beschlossen und als Grundlage des neuen Fürsorgegesetzes die Verstaatlichung des Armenwesens mit starker Mehrheit sanktioniert (N. Z. B.)

**Solothurn.** Nach § 27 des am 1. Januar 1913 in Kraft getretenen Armenfürsorgegesetzes hat jede Bürgergemeinde und nach § 39 jede Einwohnergemeinde eine Armenpflege zu bestellen; doch können Bürgergemeinden mit weniger als 500 Einwohnern die armenpflegerischen Funktionen dem Gemeinderat oder der Wermundschafstsbehörde und die Einwohnergemeinde der Armenpflege der Bürgergemeinde oder einer freiwilligen Instanz übertragen. Laut Bericht des Departements haben nun bloß 43 Bürgergemeinden eine besondere Armenpflege gewählt, 28 deren Funktionen dem Gemeinderat und 23 der Wermundschafstsbehörde übertragen. In 33 Gemeinden werden die armenpflegerischen Funktionen für beide Gemeinden von den gleichen Behörden besorgt, und zwar in 28 durch eine gemeinsame Kommission und in 5 durch den gemeinsamen Gemeinderat. Der Armenpflege der Einwohnergemeinde kommt bis jetzt nur in einigen größeren industriellen Gemeinden etwelche praktische Bedeutung zu.

Der nach § 51 zu erhebende und ausschließlich für Armenzwecke zu verwendende erste Staatssteuerzehntel hat erstmals Fr. 80,593.50 ergeben. Die Gesamtleistung des Staates für Armenzwecke pro 1913 betrug Fr. 230,488.10, in welchem Betrage allerdings auch die Staatszuschüsse an die Verwaltungsdefizite dreier Anstalten (Kantonsspital, Rosegg und Schachen) inbegriffen sind. Die Ausgaben der Bürgergemeinden für Armenunterstützungen — 2642 Unterstüztte — beliefen sich auf Fr. 375,411.61, die Einnahmen der Armenfonds auf Fr. 494,589.35 (Armensteuern: Fr. 88,474.75). An privaten Schenkungen und Vermächtnissen zu gemeinnützigen Zwecken ist die staatliche Summe von Fr. 649,322.26 eingegangen.

Nach einer besondern Erhebung des Departements wurden von 904 Jungen und Mädchen (d. h. Personen vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr, § 7 A.G.) versorgt: 278 durch die Gemeinden allein, 302 durch die Armenerziehungsvereine allein und 324 durch beide Instanzen gemeinsam; davon in Anstalten 259, in Privatpflege innerhalb des Kantons 563 und außerhalb des Kantons 82.

Die 8 Armenerziehungsvereine zählten 4510 Mitglieder und verzeichneten an Einnahmen Fr. 97,164.13, an Ausgaben Fr. 81,799.72. Der Gesamtvermögensbestand am 31. Dezember 1913 war: Fr. 180,332.29. An Staatsbeiträgen erhielten sie: 4000 Fr. aus dem 11. Staatssteuerzehntel und 11,920 Fr. aus dem Alkoholzehntel.

St.

**Deutschland.** Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden im Kriege. Unter diesem Titel bespricht H. Lindemann im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (Taffé) Bd. 40, Heft 1, die Versuche zur Lösung der durch den Krieg gestellten Aufgaben. In einem Erlass vom 28. August 1914 stellt der preußische Minister des Innern den Satz an die Spitze, daß auf den mannigfachen Gebieten, auf denen sich während der Dauer des Kriegszustandes die Notwendigkeit, helfend einzutreten, bereits ergeben hat, und in Zukunft in zweifellos viel größerem Maße ergeben wird, den Gemeinden die wichtigsten Aufgaben zufallen. Nicht nur müssen die Gemeinden Reich und Staat bei der Ausführung ihrer Maßnahmen unterstützen; sie haben auch eigene Pflichten zu erfüllen, für die sie auch finanziell aufkommen müssen. Als ihre vornehmste Pflicht bezeichnet der Erlass „das Eintreten für alle infolge des Krieges hilfsbedürftigen Personen“. Diese Pflicht hat die Gemeinde auf Grund des Armenrechtes; aber, wie der Erlass richtig hervorhebt, darf dieses Eintreten, das durch den Krieg und seine Not ausgelöst ist, nicht nach den üblichen Methoden der Armenverwaltung erfolgen. Es wird dafür zu sorgen sein,“ fährt der Erlass fort, „daß die Gemeinden für alle infolge des Krieges hilfsbedürftig werdenden Personen — mögen sie im bisherigen Sinne als Arme oder als Kranke oder als Arbeitslose usw. zu betrachten sein — eine aus dem Rahmen der gewöhnlichen Armenpflege völlig heraustrtretende Kriegswohlfahrtspflege üben.“ Als die Vorzüge dieses Verfahrens bezeichnet der Erlass die Vermeidung der rechtlichen Folgen der Armenunterstützung und eine größere, aber sehr notwendige Beweglichkeit und Freiheit unserer Gemeinden bei dieser Art der Wohlfahrtspflege. Der Personenkreis kann nach Bedürfnis ausgedehnt, der Begriff der Hilfsbedürftigkeit weiter gefaßt werden. Vor allem aber wird von der Unterstützungstätigkeit der Gemeinde das Odium der Armenpflege und die mit dieser stets verbundene Gefahr für den Unterstüztten, an moralischer Kraft und Würde einzubüßen, aufs zweckmäßigste vermieden. Nicht um Fristung des Lebens, sondern um die Erhaltung der physischen, geistigen und sittlichen Kraft gesunder und kräftiger Teile unserer Bevölkerung handelt es sich, die um so notwendiger ist, als auf ihre Leistungsfähigkeit die Nation nicht nur in den

— 56 —

Kriegszeiten, die etwas vorübergehendes sind, sondern auf die Dauer angewiesen ist. Es handelt sich um Wohlfahrtspflege, nicht eigentliche Armenpflege.

H. Lindemann bespricht nun ausführlich die getroffenen Maßnahmen:

1. Fürsorge für die Krieger und ihre Familien (Einquartierungspflicht, Liebesgaben, Krankenkassenbeiträge, Wohnungsfürsorge usw.).
2. Fürsorge für die andern Personenkreise.
  - a. Arbeitslosenfürsorge (Verteilung der Arbeiterschaft, Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit, Notstandsarbeiten).
  - b. Krankenfürsorge (Fortführung der Krankenversicherung).
  - c. Mittelstandsfürsorge (Kreditbeschaffung, Kriegsdarlehenskassen).
  - d. Lebensmittelversorgung (Ankäufe von Getreide, Mehl, Kartoffeln).

Die inhaltsreiche Arbeit zeigt zur Genüge, wie groß die Aufgaben für die Gemeinden sind, und welche ernsthaften Bemühungen getroffen wurden, um ihnen gerecht zu werden.

A.

### Literatur.

**Was die Hausfrauen und Dienstboten von den gegenseitigen Rechten und Pflichten wissen müssen.** Praktische Darstellung des schweizerischen Dienstbotenvertrages in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber. Orell Füssli's Praktische Rechtskunde, 12. Band. 80 Seiten. 8° Format. Gebunden in Leinwand 1 Fr.

Mit dem 1. Januar 1912 sind hinsichtlich des Dienstbotenverhältnisses für die Schweiz neue Bestimmungen in Kraft getreten. Merkwürdigerweise sind dieselben zum guten Teil weder den Hausfrauen, noch den Dienstboten bekannt. Wenn es dann aber zu Differenzen kommt, so bereitet die Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften manche Unannehmlichkeit. Vor allem haben die Kündigungsschriften eine starke Änderung erfahren, und sie sind verschieden, je nachdem das Dienstmädchen mehr oder weniger als ein Jahr in der gleichen Familie angestellt war. Aber abgesehen davon hat der Gesetzgeber noch in einer ganzen Anzahl von Punkten die Rechte und Pflichten der Hausfrauen und Dienstboten neu geregelt. Das vorliegende 80 Seiten starke Büchlein gibt über alle im Dienstbotenverhältnis auftauchenden Fragen eine genaue und allgemein verständliche Auskunft. Hausfrauen und Dienstmädchen sollten nicht versäumen, das hübsche in Leinwand gebundene Buch, das zum erstaunlich billigen Preise von einem Franken bezogen werden kann, sich anzuschaffen. Es bildet den zwölften Band der bekannten Sammlung „Orell Füssli's Praktische Rechtskunde“, welche den Zweck verfolgt, die Einwohnerschaft der Schweiz mit den wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebung in gemeinverständlicher Weise vertraut zu machen.

---

Nehme ein 14—16jähriges intelligentes

### Waisenmädchen

als Pflegesohter in meinem Hause auf. Vollwaise aus einem Waisenhaus bevorzugt.

416

Offerten erbieten an Frau Vahnmüller, Wallisellen bei Zürich.

---

Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Verlag, Zürich.

Soeben ist erschienen:

### Hat Belgien sein Schicksal verschuldet?

Bon

**Dr. Emil Warweiler,** Professor an der Universität Brüssel.

276 Seiten. Preis broschiert Fr. 2. 50, gebunden Fr. 3. 50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen